

VERBANDSSATZUNG

des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim

vom 18. Dezember 1975

Durch § 1 Abs.1 Nr. 1 des 4. Gesetzes zur Verwaltungsreform (Nachbarschaftsverbands-gesetz) vom 09. Juli 1974 (Ges.Bl.S.261) -im folgenden NVerbG - wird mit Wirkung vom 01. Januar 1976 für

*den Nachbarschaftsbereich Heidelberg - Mannheim
der Nachbarschaftsverband Heidelberg - Mannheim*

mit Sitz in Mannheim

(im folgenden: Nachbarschaftsverband)

errichtet.

Mitglieder des Nachbarschaftsverbandes (im folgenden: Verbandsmitglieder) sind nach § 1 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 NVerbG die Städte und Gemeinden:

Heidelberg, Mannheim, Brühl, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hirschberg a.d. Bergstr., Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg, Leimen, Nußloch, Oftersheim, Plankstadt, Sandhausen, Schriesheim und Schwetzingen (im Folgenden: Mitglieds-gemeinden) sowie der Rhein-Neckar-Kreis.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 NVerbG vereinbaren die oben genannten Verbandsmitglieder folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben des Nachbarschaftsverbands

- 1. Der Nachbarschaftsverband fördert unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung die geordnete Entwicklung des Nachbarschaftsbereichs und wirkt auf einen Ausgleich der Interessen seiner Mitglieder hin.*
- 2. Der Nachbarschaftsverband ist Träger der vorbereitenden Bauleitplanung.*

3. Der Nachbarschaftsverband ist bei der verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz) zu beteiligen.
4. Die Verbandsmitglieder haben den Nachbarschaftsverband über sonstige Planungen und Maßnahmen, die mehrere zum Nachbarschaftsverband gehörende Gemeinden berührt, zu unterrichten und ihm jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Nachbarschaftsverband soll auf eine Abstimmung der Planungen und Maßnahmen hinwirken.
5. Soweit gemeinsame Interessen berührt sind, unterrichtet der Nachbarschaftsverband den Regionalverband Unterer Neckar laufend über den Stand seiner Planungen und Maßnahmen. Ebenso unterrichtet sich der Nachbarschaftsverband bei dem Regionalverband über dessen gemeinsame Interessen berührende Planungen und Maßnahmen.
6. Der Nachbarschaftsverband erstrebt keinen Gewinn.

II. Verfassung des Nachbarschaftsverbands

§ 2

Verbandsorgane

1. Organe des Nachbarschaftsverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
2. Hauptorgan ist die Verbandsversammlung.

§ 3

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 63 Vertretern der Verbandsmitglieder.
2. In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsmitglieder:

(1) Mannheim		18 Vertreter
(2) Heidelberg		8 Vertreter
(3) Brühl, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hirschberg a.d. Bergstr., Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg, Leimen, Nußloch, Oftersheim, Plankstadt, Sandhausen, Schriesheim, Schwetzingen		
jeweils 2 Vertreter	=	32 Vertreter
(4) Rhein-Neckar-Kreis		5 Vertreter

3. Zu den Verbandsmitgliedern zu entsendenden Vertretern gehören bei den Städten Heidelberg und Mannheim (Kernstädte) die Oberbürgermeister, bei den übrigen Städten und Gemeinden des Nachbarschaftsbereichs (Umlandgemeinden) die Bürgermeister und bei dem Rhein-Neckar-Kreis der Landrat. Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Oberbürgermeister und Bürgermeister sowie des Landrats deren allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Mitarbeiter.
4. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden bei den Städten und Gemeinden jeweils aus der Mitte des Gemeinderats, beim Rhein-Neckar-Kreis aus der Mitte des Kreistags gewählt. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertreter gewählt.
5. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreter in der Verbandsversammlung Weisung erteilen.

§ 4

Zahl und Verteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung

1. Die Zahl der Stimmen der Vertreter der Kernstädte und Umlandgemeinden in der Verbandsversammlung beträgt insgesamt 100.
2. Stimmberechtigt sind die Mitgliedsgemeinden; der Rhein-Neckar-Kreis hat beratende Stimme.
3. Die Ermittlung und Verteilung der Stimmen auf die Mitgliedsgemeinden bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 u. 3 NVerbG.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Nachbarschaftsverbands. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - (1) die Beschlußfassung über den Flächennutzungsplan einschließlich seiner Fortschreibung
 - (2) die Festlegung der Grundsätze für die Verbandsverwaltung
 - (3) die Änderung der Verbandssatzung
 - (4) den Erlaß von Satzungen, insbesondere der Haushaltssatzung mit Stellenplan sowie der Entschädigungssatzung
 - (5) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Regelung der Reihenfolge der Stellvertretung

-
- (6) die Bildung von Ausschüssen und die Bestellung der Ausschußmitglieder*
 - (7) die Festsetzung der Höhe der von den Verbandsmitgliedern zu erhebenden Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs*
 - (8) die Verfügung über Verbandsvermögen, die Aufnahme von Krediten, den Abschluß von Verträgen, den Verzicht auf Ansprüche und die Führung von Rechtsstreiten, soweit dies für den Nachbarschaftsverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist*
 - (9) die Feststellung der Jahresrechnung*
- 2. Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1,2,3,4,7 u. 9 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.*
 - 3. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen kann die Verbandsversammlung einen beratenden Planungsausschuß bilden. Dieser kann zur Beratung sachverständige Personen hinzuziehen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.*

§ 6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Kernstadt, der Rhein-Neckar-Kreis oder ein Drittel der Umlandgemeinden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durchschriftliche Einladung eines jeden Mitgliedervertreters unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern nicht alle Mitgliedervertreter mit einer kürzeren Frist einverstanden sind.*
- 2. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im Übrigen § 15 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 u. 38 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.*

§ 7

Beschlußfassung

- 1. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.*
- 2. Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitgliedervertreter widerspricht.*
- 3. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Städte Heidelberg und Mannheim*

und wenn Umlandgemeinden, auf die mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl aller Umlandgemeinden entfallen, vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind zu einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung die Verbandsmitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl vertreten, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der vertretenden Verbandsmitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluß faßt. Dasselbe gilt, wenn Beschlußunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlußfassung ergibt.

4. Halten Verbandsmitglieder mit mindestens einem Zehntel der satzungsmäßigen Stimmzahl oder hält mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder die Interessen eines Verbandsmitglieds durch einen Beschluss der Verbandsversammlung für gefährdet, können sie gegen den Beschluß binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 70 v.H. der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen gefaßt wird.
5. Die Beschlüsse werden, sofern im Nachbarschaftsverbandsgesetz sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Abs.2 S. 4 NVerbG und § 5 Abs. 2 der Satzung), mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; wenn kein Mitgliedervertreter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können bei der Beschlußfassung nur einheitlich abgegeben werden. Hierbei ist maßgebend die Mehrheit der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Für die Beschlußfassung der Verbandsversammlung gelten im übrigen die Regelungen des Nachbarschaftsverbandsgesetzes, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 8

Verbandsvorsitzender

1. Der Nachbarschaftsverband hat einen Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.
2. Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Zum Verbandsvorsitzenden und zum Stellvertreter kann nur ein Oberbürgermeister oder

Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gewählt werden.

- 4. Zum Verbandsvorsitzenden wird im Wechsel der Oberbürgermeister einer der beiden Kernstädte und ein Bürgermeister einer der Umlandgemeinden gewählt. Dabei folgt nach dem Bürgermeister einer Umlandgemeinde jeweils der Oberbürgermeister der anderen Kernstadt. Zum ersten Verbandsvorsitzenden soll der Oberbürgermeister der Stadt, in der der Sitz des Nachbarschaftsverbands ist, gewählt werden. Der Verbandsvorsitzende wird nach seiner Wahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitgliedervertreter auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflicht verpflichtet.*
- 5. Scheidet der Verbandsvorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen. Dies soll der Nachfolger im (Ober-)Bürgermeisteramt des vorzeitig ausgeschiedenen Verbandsvorsitzenden sein. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Verbandsvorsitzenden.*
- 6. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Stellvertreters als Verbandsvorsitzenden gilt Abs. 5 entsprechend.*
- 7. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und der Ausschüsse. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Nachbarschaftsverband. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben sowie alle nicht wesentlichen Verbandsangelegenheiten, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.*

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- 1. Die Mitgliedervertreter in der Verbandsversammlung, einschließlich des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend. Jedoch finden § 18 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg keine Anwendung, wenn die Entscheidung Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Nachbarschaftsverband ergeben und für alle Verbandsmitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.*
- 2. Die Mitgliedervertreter in der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzung eine Entschädigung für Verdienstausschlag, Aufwand und Reisekosten von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.*
- 3. Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Satzung.*

III. Verwaltung des Nachbarschaftsverbands

§ 10

Verbandsverwaltung

1. Am Sitz des Nachbarschaftsverbands besteht eine Geschäftsstelle zur Erledigung der notwendigen Verwaltungsaufgaben. Der Nachbarschaftsverband bedient sich zur Erfüllung dieser Verwaltungsaufgaben der Mitarbeiter und der sächlichen Verwaltungsmittel eines Verbandsmitglieds. Das Nähere wird durch eine jeweils auf 2 Jahre zu befristende Vereinbarung zwischen dem Nachbarschaftsverband und dem Verbandsmitglied geregelt. Solange keine Vereinbarung besteht, bedient sich der Nachbarschaftsverband der Mitarbeiter und der sächlichen Verwaltungsmittel des Verbandsmitglieds, das den Verwaltungsvorsitzenden stellt.
2. Der Nachbarschaftsverband bedient sich zur Erfüllung der Planungsaufgaben einer aus Mitarbeitern der Kernstädte und des Rhein-Neckar-Kreises gebildeten Planungsgruppe. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Nachbarschaftsverband und den jeweiligen Verbandsmitgliedern geregelt. Der Verbandsvorsitzende bestellt jeweils für seine Amtszeit einen Mitarbeiter der Planungsgruppe zum Koordinator.
3. Die Vereinbarung nach Abs. 1 u. 2 gehören zu den Angelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung.

IV. Wirtschaftsführung und Deckung des Aufwands

§ 11

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Nachbarschaftsverbands gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Gemeindewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

§ 12

Finanzbedarf

1. Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Nachbarschaftsverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
2. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
3. Maßstab für die Bemessung der Beitragshöhe der einzelnen Verbandsmitglieder ist deren Stimmenanteil in der Verbandsversammlung.
4. Für Einzelmaßnahmen, durch die besondere Aufgaben entstehen, erhebt der Nachbar-

schaftsverband eine Sonderumlage. Sie wird von dem Verbandsmitglied getragen, daß die Maßnahme veranlaßt.

- 5. Rückständige Geldleistungen sind ab Fälligkeit mit Verzugszinsen von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.*

V. Bekanntmachungen und Inkrafttreten

§ 13

Bekanntmachungen

- 1. Öffentliche Bekanntmachungen des Nachbarschaftsverbands erfolgen durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.*
- 2. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden im "Mannheimer Morgen" und der "Rhein-Neckar-Zeitung" bekannt gegeben.*

§ 14

Wirksamwerden und Inkrafttreten

- 1. Die Verbandssatzung wird nach ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung wirksam.*
- 2. Die Verbandssatzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft.*